

Bewegung durch Perfektion

Verhaltenskodex für Geschäftspartner in der Lieferkette

Die **Königsklasse** in der Lufttechnik, Regeltechnik und Antriebstechnik



Wir entwickeln und produzieren die
effizientesten Ventilatoren für die Zukunft

ZIEHL-ABEGG

Die Königsklasse

der Lufttechnik,
Regeltechnik und Antriebstechnik

Einzigartige
Kunststoffproduktion
für bionische Hightech-
Ventilatoren



Vorwort

Sehr geehrte Geschäftspartner in der Lieferkette,

der vorliegende Verhaltenskodex („BPCoC“) richtet sich an alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftspartner in der Lieferkette (Unmittelbarer Zulieferer wie Hersteller, Händler, Vermittler sowie Dienstleister einschließlich Berater) die mit ZIEHL-ABEGG oder mit Tochtergesellschaften des Unternehmens („ZIEHL-ABEGG Gruppe“) zusammenarbeiten. Die Einhaltung der Werte des BPCoC und die Zustimmung des Geschäftspartners hierzu, ist bei ZIEHL-ABEGG eine Voraussetzung für die Auswahl des Geschäftspartners und dessen Bewertung.

Die ZIEHL-ABEGG Gruppe handelt in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regularien, insbesondere den Anforderungen an die Wahrung der menschen- und umweltrechtlichen Belange im Sinne des deutschen Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz „LkSG“) einschließlich vergleichbarer Regelungen.

Zudem kommen im BPCoC diejenigen Werte zum Ausdruck, die der ZIEHL-ABEGG Gruppe wichtig sind.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, diese gesetzlichen Anforderungen und Werte bei sich selbst und auch bei ihren eigenen Geschäftspartnern (aus Sicht von ZIEHL-ABEGG mittelbare Zulieferer bzw. Geschäftspartner) einzuhalten. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Umsetzung dieses Verhaltenskodex bei unseren Geschäftspartnern für alle Beteiligten Mehrwert schafft. Verantwortungsbewusstsein und eine gute Reputation zur Wahrung der Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens sind von grundlegender Bedeutung für den Erfolg von ZIEHL-ABEGG sowie für unsere Fähigkeit, nachhaltige Werte für unsere Kunden, unsere Mitarbeiter und die breite Öffentlichkeit zu schaffen. Der BPCoC stellt einen weiteren Schritt auf dem Weg zum Aufbau einer tragfähigen Beziehung mit unseren Geschäftspartnern dar. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie die Normen des BPCoC sowie sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Es obliegt dem jeweiligen Geschäftspartner, entsprechende Programme zu implementieren und zu pflegen, mit denen die Einhaltung des BPCoC sichergestellt wird.

Vorstand

Leitung Einkauf



IEHL-ABEGG betreibt nur
saubere Geschäfte



Grundsätze für Geschäftspartner

1. Einhaltung des BPCoC	6
2. Grundlage und Gesetze	7
3. Fairer Wettbewerb – Einhaltung der Kartellgesetze	8
4. Keine Tolerierung von Bestechung und Korruption	9
5. Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen sind zu vermeiden	12
6. Import- und Exportkontrolle	13
7. Geldwäsche	14
8. Achtung und Schutz der Menschenrechte	15
9. Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei werden nicht toleriert	16
10. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht wird gewährleistet	17
11. Schutz vor Diskriminierung, Wahrung von Chancengleichheit und Diversität.....	18
12. Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	19
13. Arbeitszeit und Vergütung.....	20
14. Verbot von schädlichen Umwelteinwirkungen (Schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch).....	21
15. Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern, Gewässer	24
16. Schutz der Menschenrechte beim Einsatz von Sicherheitskräften.....	25
17. Umweltschutz.....	26
18. Produkte und Produktsicherheit.....	28
19. Rechte an geistigem Eigentum.....	29
20. Datenschutz und vertrauliche Information.....	30
21. Einhaltung und Umsetzung des BPCoC	31



Einhaltung des BPCoC



Nach Ansicht von ZIEHL-ABEGG stellen die Bestimmungen des BPCoC in der jeweils gültigen Fassung eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsbeziehung zwischen ZIEHL-ABEGG und dem Geschäftspartner dar. Daher ist die Einhaltung der im BPCoC enthaltenen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftsbeziehung zwischen ZIEHL-ABEGG und dem Geschäftspartner. Dies wird vom Geschäftspartner zur Kenntnis genommen und verbindlich anerkannt.

ZIEHL-ABEGG betrachtet etwaige Verstöße gegen den BPCoC als schwerwiegende Angelegenheit. Etwaige Verstöße können erhebliche Gefahren für das Unternehmen und die Marke ZIEHL-ABEGG sowie für die Mitarbeiter und die Produkte bzw. Dienstleistungen des Unternehmens bergen. Jeder unserer Geschäftspartner ist für sein Handeln oder Unterlassen rechenschaftspflichtig. Liegen schwerwiegende Verstöße des Geschäftspartners gegen den BPCoC vor, behält sich ZIEHL-ABEGG das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Geschäftspartner vorbehaltlich geltender Rechtsvorschriften zu beenden. Es steht im Ermessen von ZIEHL-ABEGG, auf eine Kündigung

zu verzichten und dem Geschäftspartner aufzugeben, unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes und zur Vermeidung zukünftiger Verstöße zu erstellen und umzusetzen. Während der Dauer der Umsetzung des Konzeptes steht es ZIEHL-ABEGG frei die Geschäftsbeziehung temporär auszusetzen. ZIEHL-ABEGG behält sich zudem das Recht vor, die Einhaltung der Bestimmungen des BPCoC durch den Geschäftspartner in angemessener Weise zu überprüfen. Etwaige Überprüfungen werden während der Geschäftszeiten anberaumt und im gemeinsamen Einvernehmen mit dem Geschäftspartner vereinbart. Der Geschäftspartner muss die Einhaltung des BPCoC in angemessenem Umfang dokumentieren und nachweisen.

ZIEHL-ABEGG ermuntert jeden, der Verstöße gegen die Bestimmungen dieses BPCoCs 1. bei ZIEHL-ABEGG im eigenen Geschäftsbereich oder 2. bei einem der unmittelbaren oder mittelbaren Geschäftspartner (Zulieferer und Dienstleister), feststellt, solche Verstöße über die einschlägige Meldemöglichkeit auf der ZIEHL-ABEGG Homepage anzuzeigen.



Grundlage und Gesetze



Die Grundlage für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg ist die Einhaltung der internationalen Gesetze und Normen wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte oder der grundlegenden Konventionen der International Labour Organization („ILO-Konventionen“) sowie der jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch das bereits referenzierte LkSG. ZIEHL-ABEGG verlangt von seinen Geschäftspartnern die uneingeschränkte Einhaltung der jeweils geltenden Gesetze, um sicherzustellen, dass alle Geschäfte in Bezug auf ZIEHL-ABEGG auf der Grundlage höchster ethischer Standards geführt werden.

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner unsere Werte anerkennen und unser Engagement für die Führung der Geschäfte in ethisch einwandfreier, legaler und sozial verantwortungsbewusster Art und Weise teilen. Es ist Sache der Geschäftspartner, entsprechende Programme einzuführen und zu unterhalten, um die Einhaltung des BPCoC sicherzustellen und zu gewährleisten, dass alle betreffenden Mitarbeiter durch entsprechende Information oder Schulungen mit dem Inhalt des Verhaltenskodex vertraut gemacht werden und dessen Grundsätze verstehen.



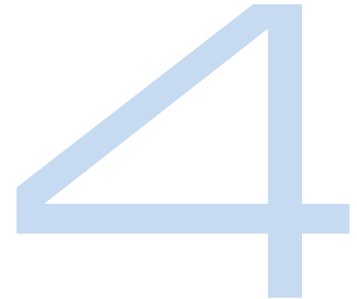
Fairer Wettbewerb – Einhaltung der Kartellgesetze



ZIEHL-ABEGG verlangt von seinen Geschäftspartnern, einen freien, fairen und ethischen Wettbewerb zu unterstützen, der im Rahmen des Rechts geführt wird. Unsere Geschäftspartner beteiligen sich nicht an Preisabsprachen, einer Aufteilung von Märkten oder ähnlichen wettbewerbswidrigen Praktiken. Ebenso sind andere rechtswidrige, kartellrechtsrelevante Handlungen wie abgestimmte Maßnahmen, informelle Gespräche oder sogenannte formlose „Gentlemen-Agreements“ zu unterlassen.



Keine Tolerierung von Bestechung und Korruption



Im Hinblick auf Bestechung und Korruption verfolgt ZIEHL-ABEGG eine Null-Toleranz-Politik. Korruption ist nahezu weltweit durch nationale Gesetze und internationale Konventionen verboten.

ZIEHL-ABEGG erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese den Mitarbeitern von ZIEHL-ABEGG keinerlei Vorteile mit der Absicht versprechen oder gewähren, sich einen geschäftlichen oder sonstigen Vorteil zu verschaffen. Weiterhin darf der Geschäftspartner unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder oder sonstige vorschriftswidrige Zahlungen, Beschäftigung von nahestehenden Personen, Anreize, Geschenke, Bewirtungen, Gefälligkeiten oder andere Zuwendungen für die Wahrnehmung von Geschäftsmöglichkeiten mit ZIEHL-ABEGG verlangen, anbieten oder gewähren. ZIEHL-ABEGG erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass diese keinerlei rechtswidrige Zahlungen im Umgang mit öffentlichen Bediensteten und Behörden dulden.







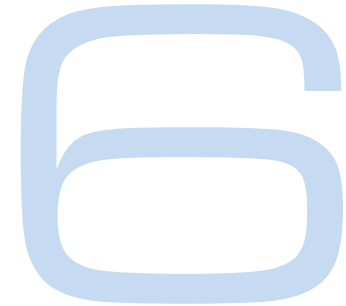
Konflikte zwischen privaten und geschäftlichen Interessen sind zu vermeiden



Der Geschäftspartner muss integer und transparent in Bezug auf seine Geschäftstätigkeiten handeln. Alle unmittelbaren oder mittelbaren engen Beziehungen zwischen dem Geschäftspartner und Mitarbeitern von ZIEHL-ABEGG, die sich auf die Geschäftsbeziehungen oder vergleichbare Umstände auswirken, sind ZIEHL-ABEGG offenzulegen. Etwasige Interessenkonflikte sind vor der Aufnahme von Verhandlungen oder spätestens bei Erlangung der Kenntnis über einen solchen Konflikt offenzulegen.



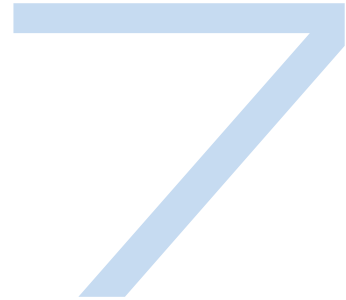
Import- und Exportkontrolle



Die Einhaltung der Import- und Exportbestimmungen sowie der entsprechenden Vorschriften ist von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten die Import- und Exportgenehmigungen sowie ihre Fähigkeit zur Teilnahme am Weltmarkt behalten. Wir erwarten deshalb von unseren Geschäftspartnern, dass diese alle geltenden Import- und Exportkontrollen durchführen sowie die diesbezüglichen Regelungen einhalten.



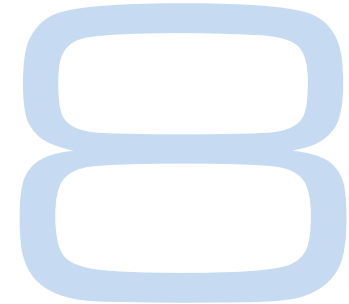
Geldwäsche



Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, die darauf abzielen, Geldwäsche zu verhindern. Es ist grundsätzlich verboten, sich an jeglicher Art von Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.



Achtung und Schutz der Menschenrechte



Wir bei der ZIEHL-ABEGG Gruppe legen besonderen Wert auf die Wahrung der Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen, und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Wir bekennen uns daher zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte:

- die zehn Prinzipien des UN Global Compact
- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- die vier grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- die OECD-Leitsätze (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für multinationale Unternehmen)
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen

In diesem Zusammenhang werden die besonders schutzwürdigen Menschenrechte nachfolgend dargestellt.



Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei werden nicht toleriert



ZIEHL-ABEGG duldet keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei, Knechtschaft sowie Menschenhandel in der Lieferkette.

Das Mindestalter für die Mitarbeiter unserer Geschäftspartner muss dem Mindestalter der ILO-Konvention (Nr.138, Nr.182) entsprechen. Das Verbot von Kinderarbeit und der Schutz von jugendlichen Arbeitnehmern darf nicht durch Scheinausbildungsverhältnisse umgangen werden. Als Scheinausbildungsverhältnis wird die Beschäftigung von Jugendlichen betrachtet, mit der nicht beabsichtigt wird, die Kenntnisse und Fertigkeiten der Beschäftigten zu erweitern. Falls Umstände eintreten, die als Kinderarbeit eingestuft werden können, hat der Geschäftspartner unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und entsprechend zu dokumentieren.

Alle Beschäftigungsverhältnisse unserer Geschäftspartner müssen auf freiwilliger Basis beruhen und mindestens den Beschäftigungsbedingungen der ILO-Konvention (Nr. 29) entsprechen, sowie auch nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch des Arbeitsschutzes und Praktiken genügen.



Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen und Streikrecht wird gewährleistet

Im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der ILO-Konventionen (Nr.87, Nr.98) muss der Geschäftspartner das Recht seiner Mitarbeiter, sich zu organisieren, Vereinigungen beizutreten oder Tarifverhandlungen zu führen sowie das Recht zum Streik respektieren. Die Wahrnehmung der vorgeschriebenen Rechte dürfen nicht als Grund für ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen (ILO-Konvention Nr.135) genutzt werden.



Schutz vor Diskriminierung, Wahrung von Chancengleichheit und Diversität



Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter gewahrt wird. Niemand darf aufgrund seiner Rasse, Hautfarbe, Staatsangehörigkeit, Abstammung, ethnischen Herkunft, seines Glaubens, seiner Lebensphilosophie, seiner politischen Meinung, der Mitgliedschaft in einer Arbeitnehmervereinigung (einschließlich von Gewerkschaften), seines Geschlechts, Alters, seines sozialen Hintergrundes oder sozialen Herkunft, seiner sexuellen Orientierung, Gesundheitsstatus, Behinderung, seines Aussehens oder anderen persönlichen Merkmalen ungerecht behandelt, begünstigt, kontrolliert oder ausgeschlossen werden. Eine Ungleichbehandlung umfasst hier insbesondere auch die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.



Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz



Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern in ihrem Geschäftsbetrieb, dass sie ihren Mitarbeitern ein sicheres, gesundes Arbeitsumfeld bieten und insoweit Maßnahmen für den Gesundheitsschutz, die Sicherheit am Arbeitsplatz getroffen haben, die mindestens der Umsetzung der nationalen Vorschriften des Arbeitsschutzes entsprechen.

In diesem Zusammenhang erwarten wir von unseren Geschäftspartnern, dass sie ein Arbeitsumfeld gewährleisten, in dem ihre Mitarbeiter frei von den Einflüssen illegaler Substanzen oder Betäubungsmitteln bzw. frei vom Missbrauch rezeptpflichtiger oder frei verkäuflicher Medikamente oder Alkohol arbeiten.



Arbeitszeit und Vergütung

13

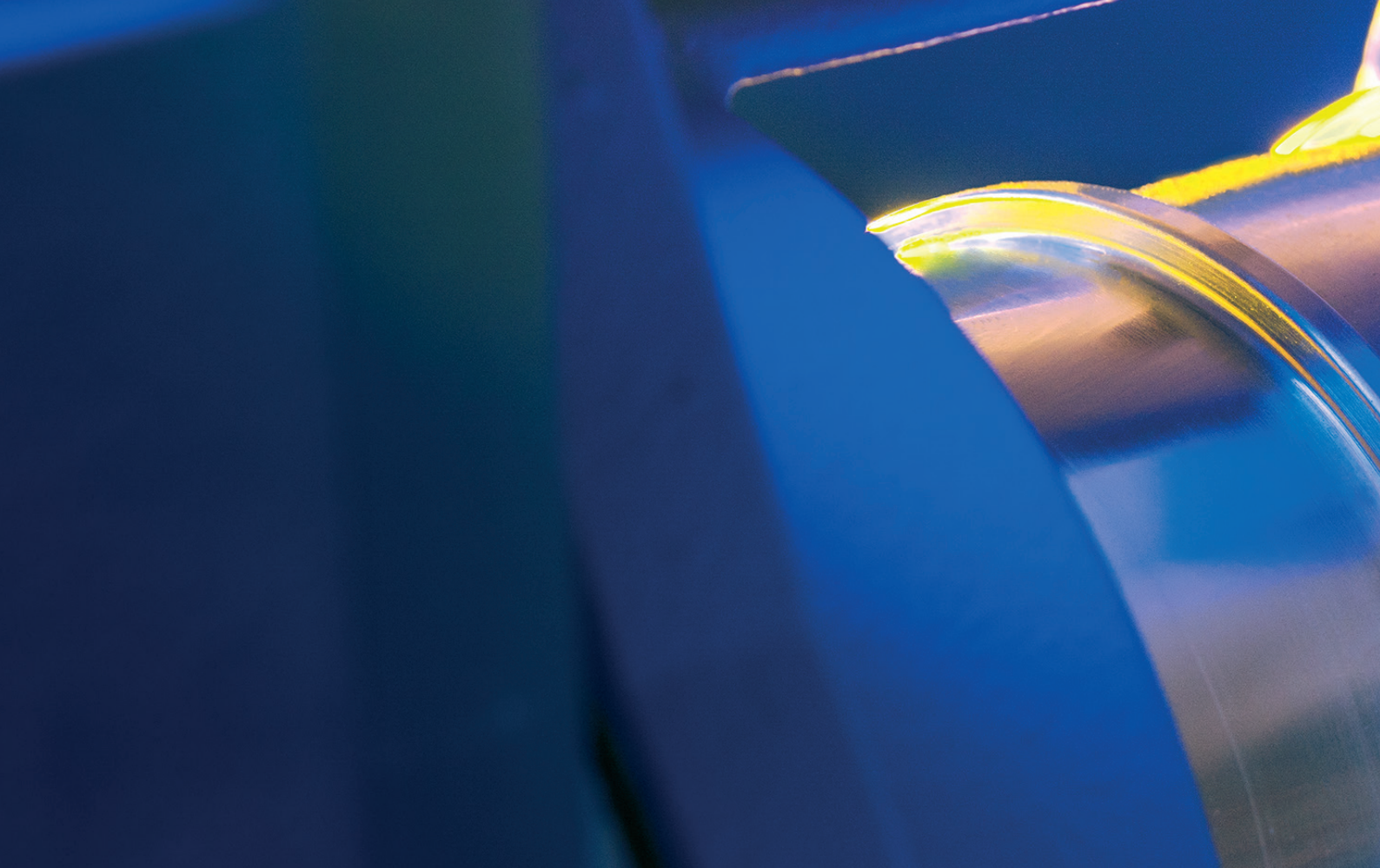
Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter sorgen, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohnbestimmungen des Beschäftigungsortes entspricht. Sollten gesetzliche Regelungen nicht bestehen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen Vergütungen und Leistungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den geltenden Gesetzen einschließlich Branchenstandards der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Des Weiteren wird erwartet, dass der Geschäftspartner alle geltenden Regelungen in Bezug auf Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Abfindungen einhält.

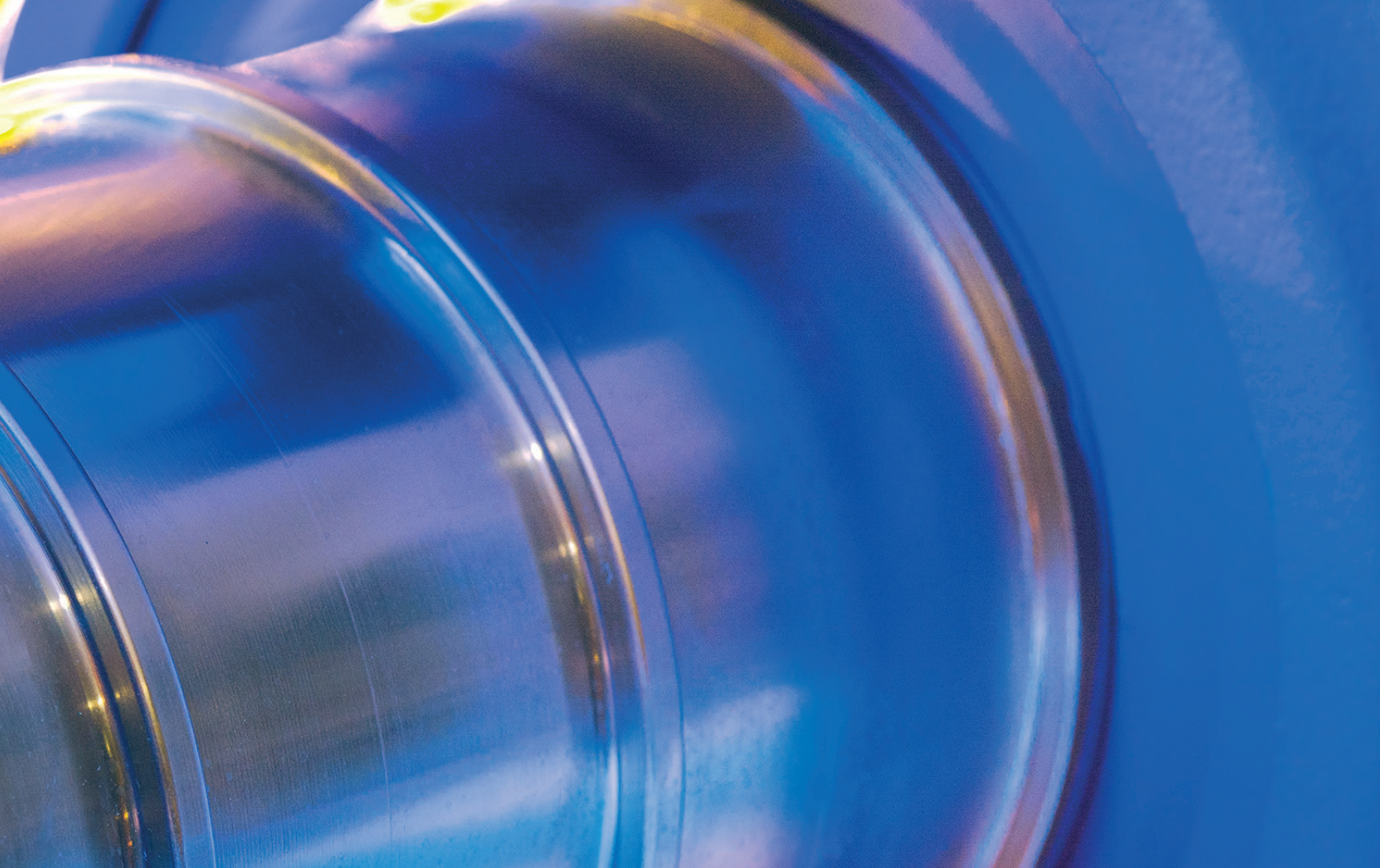


Verbot von schädlichen Umwelteinwirkungen (Schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen, Luftverun- reinigungen, schädlichen Lärmemissionen oder übermäßiger Wasserverbrauch)

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner, insbesondere im Rahmen der Produktion und Logistik, darauf achten, dass es zu keinen Umwelteinwirkungen kommt, die geeignet sind:

- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
- einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren
- einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder
- die Gesundheit einer Person zu schädigen.





Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und des widerrechtlichen Entzugs von Land, Wäldern, Gewässer

15

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bei der Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern die Rechte von anderen, insbesondere wenn diese der Lebensgrundlage einer Person dienen, beachten und nicht verletzen.



Schutz der Menschenrechte beim Einsatz von Sicherheitskräften

16

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass diese beim Einsatz von Sicherheitskräften zum Schutz des Unternehmens, durch geeignete Vorkehrungen gewährleisten, dass diese bei ihrem Einsatz die Menschenrechte wahren.

Umweltschutz



Die ZIEHL-ABEGG Gruppe ist sich der Verantwortung zum Schutz der Umwelt bewusst. Daher beachten wir neben den menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auch diejenigen, die die Umwelt betreffen.

Unsere Geschäftspartner müssen daher alle relevanten lokalen und nationalen Umweltschutzgesetze und -vorschriften sowie alle Auflagen für umweltrechtliche Genehmigungen einhalten.

Insbesondere verzichtet der Geschäftspartner auf die Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gem. Art. 4 Abs.1 und Anlage A Teil 1 des Minimatata-Übereinkommens, auf die Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Art 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I des Minimatata-Übereinkommens nach dem Ausstiegsdatum für die jeweiligen Produkte und Prozesse, die Behandlung von Quecksilberabfällen, die gegen Art 11 Abs.3 des Minimatata-Übereinkommens verstößt.

Weiterhin verzichtet der Geschäftspartner auf die Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Art.3 Abs.1 Buch.a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Stoffe (POPs-Übereinkommen), soweit dies nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung nach dem POPs-Übereinkommen gilt. Ebenso wird der Geschäftspartner dafür Sorge tragen, dass etwaige Abfälle in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gehandhabt werden. Es gilt das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten.



Weiterhin stellt der Geschäftspartner sicher, dass die bei der Herstellung von Produkten verwendeten Stoffe konfliktfrei sind und keinen Einfluss nehmen auf Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict -Affected and High-Risk Areas).

Darüber hinaus erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner allgemein bestrebt sind, negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu minimieren bzw. zu verhindern (u. a. in Bezug auf den Einsatz von Heizenergie und Strom sowie auf das Abfallmanagement). Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner Umweltbelange in ihre Geschäftsaktivitäten einbeziehen und nach kontinuierlichen Verbesserungen streben, indem sie nachteilige Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt minimieren.

Produkte und Produktsicherheit

18

Wir erwarten, dass unsere Geschäftspartner bei der Entwicklung, der Herstellung und der Prüfung von Produkten alle gebotene Sorgfalt walten lassen, um den Schutz vor Produktfehlern zu gewährleisten, insbesondere vor solchen, die eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sicherheit der Menschen darstellen oder die Umwelt bedrohen.

Daher dürfen ausschließlich sichere Produkte für ZIEHL-ABEGG hergestellt und geliefert werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Insbesondere dürfen diese Produkte keine Programmabläufe oder technischen Vorrichtungen beinhalten, die dafür entworfen wurden, Rechts- oder Regulierungsvorschriften zu umgehen.



Rechte an geistigem Eigentum

19

Unsere Geschäftspartner bestätigen, alle notwendigen Rechte zu besitzen bzw. über alle notwendigen Rechte zu verfügen, um etwaige, mit den für ZIEHL-ABEGG bereitgestellten Produkten und Dienstleistungen verknüpfte geistige Eigentumsrechte zu übertragen. Des Weiteren erkennen unsere Geschäftspartner die geistigen Eigentumsrechte von ZIEHL-ABEGG an und respektieren diese.

Datenschutz und vertrauliche Informationen

20

Der Geschäftspartner muss die einschlägigen Datenschutzbestimmungen achten und einhalten.

Des Weiteren muss der Geschäftspartner sicherstellen, dass alle im Rahmen der Geschäftstätigkeit mit ZIEHL-ABEGG erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen streng vertraulich behandelt und nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

Daher sind das geistige Eigentum und vertrauliche Informationen von ZIEHL-ABEGG, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, in Bezug auf seine Produkte oder Geschäftstätigkeit, die nicht allgemein zugänglich sind, sei dies in mündlicher, gedruckter oder elektronischer Form, wie etwa Geschäftspläne, Verträge mit Kunden, Geschäftsgeheimnisse, Produktdaten und Umsatzzahlen, von unseren Geschäftspartnern streng vertraulich zu

behandeln und dürfen ausschließlich im Rahmen der Zusammenarbeit mit ZIEHL-ABEGG verwendet werden.

Vor der Offenlegung von vertraulichen Informationen zwischen den Parteien ist eine Geheimhaltungsvereinbarung vom Geschäftspartner und ZIEHL-ABEGG zu unterzeichnen.



Einhaltung und Umsetzung des BPCoC



Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, den Inhalt des BPCoC entlang seiner Lieferkette umzusetzen.

Wir erwarten daher, dass er die in diesem BPCoC geregelten Werte und Grundsätze und Pflichten durch entsprechende vertragliche Vorgaben gegenüber seinen unmittelbaren Zulieferern sicherstellt und diese verpflichtet, die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung entlang der für ZIEHL-ABEGG relevanten Lieferkette ihrerseits an ihre unmittelbaren Zulieferer weiterzugeben.

Ebenso erwarten wir, dass der Geschäftspartner angemessene und wirksame Sorgfaltspflichten- und Risikomanagementprozesse einführt, um Risiken für die Verletzung von Menschenrechten und Umweltauswirkungen zu minimieren, einschließlich geeigneter Beschwerdemechanismen und Berichterstattung, die auf den Leitprinzipien

der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und anderen entsprechenden Gesetzen und Leitlinien beruhen.

Als Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette erwarten wir, dass der Geschäftspartner die gesetzlichen Anforderungen auch in Bezug auf Mineralien aus Konfliktgebieten kennt, die Einhaltung dieser Gesetze im Einklang mit der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ sicherstellt und jegliche von konfliktbehafteten Abbau stammende Mineralien im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu ZIEHL-ABEGG vermeidet.



Die Königsklasse

